Handbuch

des österreichischen

Straf-Rechtes.

Enthaltend: den Text des Strafgesetzes vom 3. September 1803 I. und II. Theil, mit Ausschluß des Verfahrens, eingetheilt nach der

Competenz der Gerichte

gemäß der neuen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850, und versehen mit den wichtigsten einschlägigen Verordnungen und Patenten bis auf die neueste Zeit, nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Von

Karl v. Indermauer

Doctor der Rechte.

Besonderer Theil. I. Heft.

Innsbruck.

Druck und Verlag von A. Witting's Buchdruckerei.

1850.

In Kommission bei C. Pfaundler in Innsbruck.



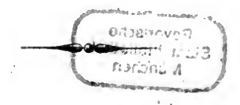


Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Verbrechen und Preßvergehen,

welche zur Competenz der Geschwornengerichte gehören.



Verbrechen und Preßvergehen,

welche zur Competenz der Geschwornengerichte gehören.

Inhalt.

Vor die Geschwornengerichte gehört die Haupt-Verhandlnng und Entscheidung über nachstehende:

A.

Verbrechen,

in so ferne sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichs-gericht gehören.

(Art. VII. d. Strafproz.-Ord. vom 17. Jänner 1850.)

1. Störung der innern Ruhe des Staates. (§§. 57—59 St.-G. I. Thls.)
2. Aufstand und Aufruhr. (§§. 61—69 St. G. I. Thls.)
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 70 St. G. I. Thls. wenn der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist; des §. 72; des §. 74, jedoch nur, wenn der wirklich verursachte

Schade tausend Gulden C. M. übersteigt; des durch das Justiz-Hofdekret vom 18. März 1847 Z. 1924 erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme; der §§. 75, 78 und 80 St. G. I. Theils, und des Hofdekretes vom 19. August 1826 Z. 2215 der J. G. S. über den Sklavenhandel.

4. Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen. (§§. 85—88 St. G. I. Thls.)
5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere. (§§. 92—102 St. G. I. Thl.)
6. Münzverfälschung. (§§. 103—106 St. G. I. Thls.)
7. Religionsstörung. (§§. 107—109 St. G. I. Thls.)
8. Nothzucht. (§§. 110—112 St. G. I. Thls.)
9. Mord und Todtschlag. (§§. 117—127 St. G. I. Thls.)
10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter. (§§. 131, 132 St. G. I. Thls.)
11. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134 St. G. I. Thls.
12. Verwundung im Falle des §. 139 St. G. I. Thls.
13. Zweikampf. (§§. 140—146 St. G. I. Thls.)
14. Brandlegung (§§. 147—149 St. I. Thls.)
15. Diebstahl, wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Thls. zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.
16. Veruntreuung von ämtlich anvertrautem Gut §§. 161 und 162 St. G. I. Thls. und im Falle des §. 163, wenn die Strafe nach §. 164 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.
17. Raub und Theilnahme an demselben. (§§. 169—175 St. G. I. Thls.)
18. Betrug in den Fällen des §. 178 Lit. a) und f) St. G. I. Thls. und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist.
19. Zweifache Ehe. (§§. 185—187 St. G. I. Thls.)
20. Verleumdung. (§§. 188 und 189 St. G. I. Thls.)
21. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Thls. die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.

B.

über die in den §§. 22—35 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten

Preßvergehen.

1. Wenn jemand durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

   §. 23 des Pat. v. 13. März 1849

   a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt, oder vergrößert wird;

   b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landes-Verfassungen;

   c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder

   d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande, oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder gehindert werden sollen.

2. Wenn in Druckschriften der Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staatsoberhauptes auszudehnen gesucht wird.

   §. 24 des Pat. v. 13. März 1849

3. Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird.

   §. 25 des Pat. v. 13. März 1849

4. Wenn durch Druckschriften entweder

   §. 26 des Pat. v. 13. März 1849

   a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Wi-

derstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden, oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe, oder

b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

§. 27. des Pat. v. 13. März 1849

5. Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassungen, sowie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

§. 28 des Pat. v. 13. März 1849

6. Wenn durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausgestreut oder weiter verbreitet wird.

§. 29. des Pat. v. 13. März 1849

7. Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen, soweit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, sowie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen.

§. 30 des Pat. v. 13. März 1849

8. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzüchtigen Darstellungen.

§. 31 des Pat. v. 13. März 1849

9. Wenn in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemand namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldiget oder verdächtiget wird, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet sind.

§. 32 des Pat. v. 13. März 1849

10. Wenn Jemand:

a) einen Andern ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft, oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder

b) wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre That-

sachen des Privat- und Familien-Lebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren.

11. Wenn durch Druckschriften, Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigung wegen Gesetzesübertretungen veranstaltet, oder veröffentlicht werden.

§. 35 des Pat. v. 13. März 1849

I. Abschnitt.

A.

Verbrechen,

welche zur Competenz der Geschwornengerichte gehören.

№ 1.

Störung der innern Ruhe des Staates.

(§§. 57—59 St. G. I. Thl. VII. Hptstk.)

§. 57.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

Störung d. innerlichen Ruhe des Staates.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht

worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestraft werden.

§. 60 *).

*) Der die Behandlung der Ausspäher betreffende §. 60 I. Thl. d. St. G. und d. Hofkzldek. v. 10. Okt. 1821 an s. Länderstellen Nr. 1808 d. J. G. S. gehört in den Abschnitt vom Hochverrathe.

№ 2.

Aufstand und Aufruhr.

(§§. 61 — 69 I. Thl. d. St. G. VIII. Hptst.)

§. 61.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet sein, oder gegen einen Beamten, Gemeinde-Vorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

Hofdek. vom 12. Juni 1807 an sämmtl. A. G. Nr. 813 d. J. G. S.

Da Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen und zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt sind, ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit

als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten als das Verbrechen des Aufstandes nach §§. 63—64 und nicht nach dem Zollpatente v. 1. Jänner 1788 zu bestrafen.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 63.

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit *) von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler nnd Rädelsführer Kerker zwi-

*) Wegen Abschaffung der Verschärfung der öffentlichen Arbeit, Sieh: Kais. Patent vom 17. Jänner 1850. Art. I. bei §. 17 I. Thl. d. St. G. im „allgemeinen Theile“ dieses Handbuches.

schen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

§. 67.

Strafe. a) im Falle des Standrechts.

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt; wovon in dem besondern Hauptstücke: Von dem Standrechte,*) gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle das Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf

*) Von dem Standrechte handelt das XXIII. Hptst. der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 (§§. 477—498 d. St. P. O.)

Jahre; bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

№ 3.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit

in den Fällen des §. 70 St. G. I. Thl. wenn der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist; des §. 72; des §. 74 jedoch nur, wenn der wirklich verursachte Schade tausend Gulden C. M. übersteigt; des durch das Justiz-Hofdek. vom 18. März 1847 Z. 1924 erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme; der §§. 75, 78 und 80 St. G. A. I. Thl. und des Hofdekretes vom 19. August 1826 Z. 2215 d. J. G. S. über den Sklavenhandel.

(§§. 70, 72, 74, 75, 78, 80 St. G. B. I. Thl. IX. Hptst.)

§. 70.

(Wenn der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit Beschädigung oder Verwundung begleitet ist.)

Oeffentliche Gewaltthätigkeit a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitl. Personen in Amtssachen.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzet.

Hofdek. vom 5. Oktober 1804 an das böhm. A. G. Nr. 691 d. J. G. S.

Zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit §. 70 I. Thl. d. St. G. ist die unmittelbare böse Absicht erforderlich durch Widersetzlichkeit gegen die Wache die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, welche Absicht zum Begriffe der schweren Polizei-Uebertretung §. 72 II. Thl. d. St. G.

nicht gehört, wenn gleich die Widersetzlichkeit die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages zur Folge gehabt haben könnte.

§. 71.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit, von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Zweiter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird: es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre, Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 74.

(Wenn der wirklich verursachte Schade 1000 fl. C. M. übersteigt.)

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Artikel II. des Pat. v. 17. Jänner 1850 über einige Milderungen des bestehenden Strafgesetzes vom 3. Sept. 1803. Sieh bei den der Competenz der Bezirkscollegialgerichte zugewiesenen Verbrechen. Hiedurch wird zugleich das Hofdek. v. 18. Febr. 1826 an f. A. G. Nr. 2136 d. J. G. S. außer Wirksamkeit gesetzt.

Erlaß des Ministeriums des Innern einverständlich mit dem Minist. der Justiz vom 13. März 1849.

(Kundm. d. tir. Gub. vom 17. März 1849.)

Durch wiederholt vorgekommene Entwendungen und Zerstörungen des Leitungsdrahtes der Telegraphen-Linie sieht sich das Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnte, so wie jede andere boshafte Beschädigung der Telegraphen-Anstalt nach §. 74 I. Thl. d. St. G. als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, nach der Größe der Bosheit und des Schadens mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren zu bestrafen sei.

§. 75.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

c) durch Menschenraub.

§. 76.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch,

wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 77.

Der §. 77. I. Thl. d. St. G. über die Behandlung unbefugter Werbung erscheint nebst dem dazu gehörigen Hofdek. v. 10. Okt. 1821 im Zusammenhange mit §. 60 I. Thl. d. St. G. im Abschnitte vom Hochverrathe.

§. 78.

d) durch unbefugte Einschränkung der persönlich. Freiheit.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 79.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen Kerker erkennet werden.

§. 80.

e) durch Entführung.

Wenn eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson obgleich mit ihrem Wil-

len, dem Ehegatten, wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maaß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beigetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden.

§. 82*).

*) Von den Uebertretungen der Pestanstalten und den in dem Pat. v. 21. Mai 1805 N. 731 d. J. G. S. hierüber enthaltenen Vorschriften, wird im II. Abschnitte bei den der Competenz der Bez. Coll. Gerichte zugewiesenen Vergehen gehandelt. (II. Abschn. B. Nr. 15.)

Justiz-Hofdek. v. 18. März 1847 Zhl. 1929 an sämmtl. A. G.

Eisenbahn-Strafgesetz.

Durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 haben S. Majestät über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn

Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf bis zehnjährigen, und nach dem Maaße der Bosheit oder Gefährlichkeit, und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit, oder das Leben Anderer, auf zehn bis zwanzigjährigen, unter sehr erschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen

Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 d. St. G. etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel — bleibt er **straflos**.

Erlaß des Justiz-Ministeriums v. 11. Februar 1850.

Die mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 (obige) erlassenen Bestimmungen über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch **boshafte Beschädigung an Eisenbahnen** finden auch auf alle Staats- und Privat-Eisenbahnen Anwendung, **die nicht mit Dampfkraft** betrieben werden.

Hofdek. vom 19. August 1826 an sämmtl. A. G. Nr. 2212 d. J. G. S.

Enthält in seiner Beilage die von S. Majestät genehmigten

Bestimmungen
gegen den Handel der Sklaven und deren Mißhandlung.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sklaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintanzuhalten, und die Sklaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen, (namentlich mit dem §. 16 des a. b. G. dann mit dem §. 78 I. Thl. d. St. G.) näher zu bestimmen und zu verordnen geruht:

§. 1. Jeder Sklave wird in dem Augenblicke **frei**, da er das k. k. österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Ebenso erlangt jeder Sklave, auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sklave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner per-

sönlichen Freiheit hindert, oder im In= oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffskapitän, welcher auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen, auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten, persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach dem §. 78 u. 79 d. I. Th. des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermöge des §. 4 I. Th. St. G. das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der I. Th. St. G. für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem österreichischen Unterthan an einem Sklaven verübte Mißhandlungen, werden, in Gemäßheit des §. 173 II. Th. St. G. mit einer Geldstrafe von fünf bis Einhundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu Einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher **Kriegsgefangener** anzuwenden, welche von dem Krieg führenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6. **Fremde**, welche inner den Gränzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen zu Folge des, in dem §. 31 I. Th. St. G. ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im **Auslande** begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind in Gemäßheit der §§. 33 und 34 I. Th. St. G. in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die **Landesverweisung** nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem mildern Gesetze zu bemessen.

Hofdek. vom 4. Mai 1827. An das niederösterreichisch-küstenländische A. G. Nr. 2276 d. J. G. S.

Ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. österreichisches Merkantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sklaven oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, ist mit allem, was zum Beweise des ihm schuldgegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann, was bei ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. öster-

reichische Kriminalbehörde gegen Empfangs-Bestättigung zu weiterer Untesuchung abzugeben.

(Das Hoffanzleidek. vom 8. Juli 1835 Zahl 17516 enthaltend die Bestimmungen über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung wird im II. Abschnitte dieses Handbuches bei den der Kompetenz der Bez. Kolleg. Gerichte zugewiesenen Verbrechen aufgeführt. II. Abschnitt A. Nr. 3.)

(Das Hoffanzleidek. vom 29. August 1822 Nr. 1889 d. J. G. S. betreffend die zum Schutze der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel erlassenen Verordnungen, nebst dem bez. Art. III des Pat. v. 17. Jänner 1850 über mehrere mildernde Bestimmungen zum St. G. v. 3. Sept. 1803 werden am gehörigen Orte im II. Abschnitte dieses Handbuches bei den der Competenz der Bez. Kolleg. Gerichte zustehenden Vergehen aufgeführt. (II. Abschn. B. Nr. 13.)

§§. 84 und 85.

(Die §§. 83 und 84 X. Hptst. I. Thl. d. St. G. betreffend die Rückkehr eines Verwiesenen, werden mit dem hier einschlägigen Art. IV des Pat. vom 17. Jänner 1850 in dem von den Uebertretungen handelnden III. Abschn. dieses Handbuches aufgeführt.

№ 4.

Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtsfachen.

(§§. 85—88. St. G. I. Thl. XI. Hptst.)

§. 85.

Mißbrauch der Amts-Gewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Hofdek. vom 9. November 1816 an das Inner-Oesterreichische A. G. Nr. 1293.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche, unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist zur Entscheidung der Frage: ob Jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig sein. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht.

Hofdek. v. 13. Junius 1817 an das Mähr.-Schles. A. G. Nr. 1337.

Auch ein Gemeindevorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze, oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, da §. 85 I. Thl. d. St. G. zwischen höhern und niedern Aemtern keinen Unterschied macht.

Hofdek. vom 22. Februar 1828 an das böhmische A. G. Nr. 2330 d. J. G. S.

Auch die Vorsteher der Judengemeinden sind bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Gewalt als Beamte anzusehen.

Hofdek. vom 21. Mai 1830 an das tir. vorarlb. A. G. Nr. 2464 d. J. G. S.

Die Gefällsaufsichts-Individuen, welche nur mit Kreditiv gegen den Bezug einer Löhnung angestellt und sohin nur provisionsfähig sind, gehören nicht in die Klasse jener landesfürstlichen Beamten im engern Sinne des Wortes, welche mit De-

fret und Gehalt angestellt und sohin pensionsfähig sind, obschon sie im weiteren Sinne des Wortes unter den Beamten begriffen sind. —

Hofdek. v. 5. Mai 1932 an das böhm. A. G.

Die Vorschriften des XI. Hptst. I. Thl. d. St. G. sind auch auf die an die Stelle und Bestimmung des vorigen Grenzkordones und der an den Gränzen bestandenen Civilaufsicht getretenen Individuen der Grenzwache anzuwenden.

§. 86.

Besondere Fälle

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

§. 87.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geschenk-Annahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden.

Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Hofdek. vom 21. Oktober 1815 an sämmtl. A. G.

Die §§. 7, 88 und 89 d. St. G. I. Thl. schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ansdrücklich geeignet erklärt werden — in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken, sind die dagegen erlassenen einzelnen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. § des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 von den competenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

§§, 89, 90 und 91.

(§. 89—91). (Diese von der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt und der Bestrafung dieses Verbrechens handelnden §§ werden im II. Abschnitte dieses Handbuches bei den der Kompetenz der Bezirks-Colleg.-Gerichte zugewiesenen Verbrechen unter gleichzeitiger Hinweisung auf Art. V. des Pat. v. 17. Jänner 1850 über einige mildernde Bestimmungen des Strafgesetzes v. 3. Sept. 1803, aufgeführt. (II. Abschnitt A. Nr. 4).

№ 5.

Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere.

(§. 92—102 I. Th. d. St. G. XII. Hptst.)

§. 92.

Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kredits-Papiere, die entweder als Münze gelten, (Bankozetteln) oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen, (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget sein oder nicht.

Patent vom 20. Juni 1811.

§. 10. Diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hiezu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den im Strafgesetze über Verbrechen Thl. I. Hauptstück XII, §§. 92—96 enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Patent vom 7. Mai 1813.

§. 6. Diejenigen, welche Anticipations-Scheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hiezu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen, Thl. I. Hauptstück XII. §§. 92—96, 100—102 enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Patent vom 15. Juli 1817,

(über die Statuten und Privilegien der priv. Oester. Nationalbank).

Nr. 1347. d. J. G. S.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

Hofdek. vom 19. Junius 1829 an sämmtl. A. G.

Nr. 2412 d. J. G. S.

Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Kredits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) oder Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons) dann die Verfälschung der Staats-Central-Kassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staatskassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certifikate, sind als Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem XII. Hptst. I. Thl. 1. Abschnittes des Strafgesetzbuches zu behandeln.

Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850.

Siebentes Hptst. IV.

§. 139. In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentl. Kreditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter unter Anschluß

der beanständeten Creditspapiere durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er angehört, an das k. k. Finanz-Ministerium oder die k. k. priv. National-Bank zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Verfälschung oder Nachahmung geschehen sei, ob ganz oder theilweise, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, endlich ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Kreditspapiere vorgekommen seien.

§. 93.

Mitschuldiger dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Kredits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

Strafe a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere.

Wenn ein als Münze geltendes Kredits-Papier (Bankozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

Hofdek. vom 3. Dezember 1808 an sämmtl. A. G. Nr. 870 d. J. G. S.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Bankozettel-Nachmachung fordert nicht die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge; sondern es ist zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug, wenn Bankozettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern, nachgemacht werden.

§. 95.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere im Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

Hofdek. v. 21. Juli 1810 an sämmtl. A. G. Nr. 908 d. J. G. S.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Kredits-Papiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Kreditspapiere ausgegeben hat. —

§. 96.

Strafe des Versuches.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere zwar versucht, aber die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hiezu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Hofdekret v. 25. Okt. 1805 an sämmtl. A. G. Nr. 751 d. J. G. S.

Da die Nachmachung eines Bankozettels durch Tinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des Strafgesetzes, sondern als Betrug beurtheilt wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: Daß jede Nachmachung der Bankozettel durch Tinte und Feder das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere darstelle.

§. 97.

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

Wenn eine von einer öffentlichen Kassa ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere im Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des Versuches

Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden; soll jeder, welcher hiezu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 100.

Abänderung der öffentlichen Kredits-Papiere in eine höhere Summe

Der Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert oder dazu Hülfe leistet.

§. 101.

Strafe des Verbrechens.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 102.

Strafe des Theilnehmers.

Wer im Verständniße mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kredits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

№ 6.

Münzverfälschung.

(§§. 103—106 St. G. I. Thl. XIII. Hptst.)

§. 103.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

Strafprozeß-Ord. v. 17. Jänner 1850. Siebentes Hptst. IV. §. 139 und 140 derselben.

§. 139 d. St. P. O. wurde bei §. 92 I. Thl. d. St. G. angeführt. §. 140 d. S. P. O.

Eben dieses Verfahren (§. 139 d. St. P. O.) ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Gerichtsvorsteher unmittelbar an die Landesmünz-Probierämter zu wenden.

§. 104.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103, c) verringert worden, an sich löset.

§. 106.

Strafe.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem, großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

№ 7.

Religionsstörung.

(§§. 107—109 St. G. I. Thls. XIV. Hptst.)

§. 107.

Religions-Störung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten sich anmaßet; *)

d) wer Unglauben zu verbreiten,
oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sektirung zu stiften
sich bestrebt.

Patent v. 17. Jänner 1850 über einige mildernde Bestimmungen des St. G. Art. VI.

Als Verbrechen der Religionsstörung sollen nur die in dem §. 107 lit. a) und b) des I. Thls. bezeichneten Handlungen und das ebenda lit. d) erklärte Bestreben, Unglauben zu verbreiten, bestraft werden.

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget,

*) Der Vollständigkeit halber werden auch die nicht mehr Geltung habenden Stellen des Gesetzes angeführt.

3*

oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

№. 8.

Nothzucht.

(§§. 110—112. I. Thls. d. St. G. XV. Hptst.

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung, wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.

Schändung einer unmündigen Person.

§. 113, 114, 115 und 116.

Die das Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, der Blutschande der Verführung zur Unzucht, und der Kuppelei, nebst deren Bestrafung behandelnden §§. 113, 114, 115 und 116, I. Th. d. St. G. erscheinen als dem Bez. Kolleg. Gerichte zugewiesene Verbrechen im II. Abschnitte dieses Handbuches (II. Abschnitt A. — Nr. 5).

№ 9.

Mord und Todschlag.

(§. 117—127 I. Thls. d. St. G. XVI. Hptst).

§. 117.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Mord.

§. 118.

Gattungen des Mordes sind:

Gattungen des Mordes.

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;
2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;
3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

Hofdek. vom 10. Okt. 1807 an sämmtl. A. G. Nr. 820 d. J. G. S.

Ueber die erregten Zweifel wegen Vereinigung der §§. 119 und 120 I. Thl. d. St. G. wird erklärt: Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichen Inhalte und der Vergleichung mit dem §. 120 und beziehungsweise des §. 5 I. Thl. zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf thätige Weise mitgewirkt hat. Der §. 120 hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, im §.5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen, nach dem §. 118, 3. Absatzes, als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Diejenigen, welche auf eine entferntere, in dem §. 5 bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord

verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des Kindermordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Justiz-Hofdek. vom 4. Nov. 1808.

Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach dem §. 122 d. St. G. nur von einer Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begeht das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes.

Hofdek. vom 19. August 1814 an das Innerösterr. A. G. Nr. 1098 d. J. G. S.

Ueber den entstandenen Zweifel ob der §. 121 d. St. G. bei Bestrafung des Versuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bei der Geburt angewendet werden könne — wird die Weisung ertheilt: —

Wenn in den §§. 119 — 121 vom Morde insgemein, dann im §. 122 insbesondere vom Kindesmorde bei der Geburt gehandelt, und nur bei der erstern Gattung von Verbrechen zwischen der vollbrachten That, welche die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und dem bloßen Versuche unterschieden, auf den Kindesmord bei der Geburt aber ohne Unterschied nur Kerkerstrafe gesetzt wird, so folgt daraus offenbar, daß bei dem Kindesmorde bei der Geburt, sowie bei allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen, der Versuch nach der allgemeinen Anordnung des §. 7 und 40, dann der damit zusammenhängenden §§. 47 und 48 St. G. I. Thl. zu beurtheilen, folglich die in dem §. 122 auf das vollbrachte Verbrechen gesetzte Strafe nach Maaß der Umstände von dem Richter zu mildern sei. — Es ist daher §. 121 des St. G. auf diesen Fall offenbar nicht anwendbar und ohne sich an den §. 7 allein zu halten, ist vielmehr dießfalls die nothwendige Verbindung der §§. 40, 47, 48 in Acht zu nehmen.

§. 123.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124.

Strafe des räuberisch. Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der

Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig.

Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.

№ 10.

Abtreibung der Leibesfrucht
wider Wissen und Willen der Mutter.

(§§. 131 und 132 St. G. I. Thls. XVII. Hptst.)

§§. 128, 129 und 130.

(Die §§. 128, 129 und 130 I. Thl. d. St. G. von Abtreibung der eigenen Leibesfrucht und deren Bestrafung, Sieh' im II. Absch. d. Hbbches. (A. Nr. 6) bei den den Bez. Colleg. Gerichten zugewiesenen Verbrechen.)

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens*) macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

*) Nämlich der Abtreibung der Leibesfrucht nach §. 128 I. Thl. d. St. G., welcher so lautet:

„Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig."

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

№ 11.

Weglegung eines Kindes
im Falle des §. 134, I. Thl. d. St. G. XVIII. Hptst.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen un-

vermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 134.

Strafe.

Wenn ein Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

§. 135. Sieh' II. Abschnitt d. Handb. bei den den Bez. Kolleg. Gerichten zugewiesenen Verbrechen (A. Nr. 7).

№ 12.

Verwundung,

im Falle des §. 139. St. G. I. Thl. (IXX. Hptst.)

§§. 136, 137 und 138.

(Die §§. 136, 137 und 138), vom Verbrechen der Verwundung und dessen Bestrafung werden im II. Abschnitte dieses Handbuches (A. Nr. 8) bei den den Bezirks-Kollegialgerichten zugewiesenen Verbrechen aufgeführt.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung nach §. 136 wird hier anmerkungsweise beigefügt. *)

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerei geschehenen Todtschlages nach dem §. 126 des Ver-

*) (§. 136 I. Th. d. St. G). Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verlezt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

brechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

№ 13.

Zweikampf.

(§§. 140—146. St. G. I. Thl. XX. Hptst.)

§. 140.

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 141.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 142.

Ist in dem Zweikampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn bis zwanzigjährigem schweren Kerker bestraft, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen, außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilt worden sein.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben, auf was immer für eine Art beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beistände, oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweikampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels, auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

№ 14.

Brandlegung.

(§§. 147—149. I. Thl. St. G.) XXI. Hptst.)

§. 147.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach

seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat.

Hofdek. v. 5. Febr. 1830 an sämmtl. A. G. Nr. 2450 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruht, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen sei; jedoch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß in jenen besondern Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinigte Hofkanzlei, und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

§. 148.

Strafe.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwe-

rem, bei besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestraft werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bei Tage und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; *)
so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und einem Jahre auszumessen.

*) Patent vom 17. Jänner 1850,
(über einige Milderungen des St. G. Art. VII).

Wenn im Falle des §. 148 lit. g) des I. Thls. bei einem angelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten

Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhüthet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Hofdek.. v. 7. Mai 1813 an sämmtl. A. G. Nr. 1046 d. J. G. S.

Die Worte des §. 148 lit. a), wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget worden, bezeichnen nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfter Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Einmal wirklich ausgebrochen ist.

Hofdek. vom 10. Oktober 1828 an das nied. öster. A. G. Nr. 2365 d. J. G. S.

Es wird dem Appellationsgerichte bedeutet: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes (§. 148 I. Th. des St. G.) die Wiederhohlung der Brandlegung, folglich schon die zweite Verübung dieses schweren Verbrechens an dem nämlichen, oder einem andern Gegenstande, dann, wenn das Feuer auch nur Einmal, sei es das erste oder wiederhohlte Mal, wirklich ausbricht, mit dem Tode zn bestrafen sei.

Hofdek. vom 12. Juni 1837, an das böhm. A. G.

Dem Appellationsgerichte wird bemerkt, daß dessen Ansicht: der Absatz sub f) des §. 148 I. Th. des St. G. spreche nur von einem bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit gelegten, nicht ausgebrochenen Feuer, offenbar unrichtig sei, indem dieser §. ausdrücklich auch den Fall umfaßt, wenn das unter den erwähnten Umständen gelegte Feuer zwar ausgebrochen, jedoch ohne Schaden gelöscht worden ist.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigne Sache in Brand stecket.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 150.*)

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so ferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

№ 15.

Diebstahl.

(Wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Thl. zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist. XXII. Hptst.)

(Die (§§. 151—158) dann §. 160, endlich (§. 167 und §. 168) müssen, da dieselben Bestimmungen enthalten, welche sich auf das vom Diebstahle und der Veruntreuung handelnde XXII. Hptst. I. Th. d. St. G. überhaupt beziehen, hier angeführt werden, und wird sich bei den in den folgenden Abschnitten vorkommenden Fällen darauf bezogen werden.

Dagegen sind die §§. 165 und 166 I. Th. d. St. G. von der Theilnahme am Diebstahl oder der Veruntreuung, ausdrücklich der Competenz des Bez. Kolleg. Gerichtes vorbehalten, und werden daher hier ausgeschieden).

§. 151.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Kriminalbehandlung bestimmt wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

*) Da §. 150 eine sich auf das Hauptst. von dem Verbrechen der Brandlegung überhaupt beziehende Regel festsetzt, wird selber zur Erleichterung der Uebersicht hieher gesetzt.

§. 153.

a) der höhere Betrag

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe, oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener-Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Hofdek. vom 19. April 1811 an sämmtl. A. G. Nr. 941 d. J. G. S.

Die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener Währung ist auch auf den in dem I. Th. d. St. G. vorkommenden Ausdruck: Wiener Währung und auf alle nach diesem Gesetze, seit der Kundmachung des erwähnten Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden.

Hofdek. v. 20. März 1812 an das galizische A. G. Nr. 981 d. J. G. S.

Da der §. 153 I. Th. d. St. G. allgemein erklärt, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen wurde, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Einmal oder mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Hofdek. vom 11. Mai 1816 an das Inner-Oesterreich. A. G. Nr. 1243 d. J. G. S.

Hiedurch wird bedeutet: Dieser §. (d. i. der §. 153 I. Th. d. St. G.) ist die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser §. ist zugleich die Hauptstelle, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen

konnte. Es ist daher dem §. 6. der Einleitung zum St. G. vielmehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in spätern, dem §. 153 nachfolgenden Stellen, bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Kriminalität erfordert wird, es gleichgiltig sei, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag: *)

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnißes verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

c) an versperrtem Gute;

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter, verübet worden ist.

*) Patent vom 17. Jänner 1850,
(über einige Milderungen d. St. G. Art. VIII).

Die im §. 154 Zahl I., lit. a) und §. 156, Zahl I. des I. Th. vorkommenden Diebstähle sind, wenn sie nicht zugleich den Betrag oder Werth von fünf Gulden C. M. übersteigen, nur als Uebertretungen nach Vorschrift des §. 210 d. II. Thls. d. St. G. zu bestrafen.

Justiz-Hofdek. vom 5. Juni 1804.

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. 154—156 angeführte Umstand macht, entweder mit, oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutet, schon einzeln betrachtet den Diebstahl zu einem Verbrechen.

Justiz-Hofdek. vom 5. Oktober 1804.

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrecher nach dem §. 154 I. Th., oder als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen sei, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältniße nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget, aufbewahrt seien; dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizei-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kömmt, so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, in so fern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheiles ob.

Hofdek. vom 7. Februar 1818, an sämmtl. A. G. Nr. 1415 d. J. G. S.

Zur Beseitigung des erhobenen Zweifels wird erklärt: daß nach dem angeführten §. 153 auch am Wilde in einer uneingefrideten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in einem oder mehreren Angriffen fünf und

zwanzig Gulden Wiener Währung übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist. Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 II. lit. f) begangen, so ist er auch schon bei einem Betrage über fünf Gulden Wiener Währung aus der Beschaffenheit der That als ein Verbrechen zu behandeln.

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und
 a) an Feld- und Baumfrüchten;
 b) am Vieh auf der Weide oder vom Triebe;
 c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, verübet worden ist.

Hofdek. vom 30. August 1830 an sämmtl. A. G. Nr. 2628 d. J. G. S.

— S. Majestät haben zu bestimmen geruht: daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155, Nr. II. lit. a) des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke „Baumfrüchte“ auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen und daher der Diebstahl an diesem Laube wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des §. 155 Nr. II. lit. a) zu behandeln und zu bestrafen sei.

§. 156.

Die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag *)

wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahls wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf den Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

(*Patent vom 17. Jänner 1850.

Art. VIII. über einige Milderungen des St. G.

(Nachzulesen bei §. 174 I. Thl. d. St. G.)

Hofdek. vom 5. Oktober 1804.

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Kriminalwege oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden sein, so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag*) (sieh' obiges Patent vom 17. Jänner 1850) zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

Justiz-Hofdekret vom 23. August 1815.

Ueber erhobene Anfragen wird erwiedert:

ad 1. es sei sich genau nach dem bestimmten Wortlaute des §. 156 II., welcher zum dießfälligen Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu benehmen.

ad 2. Der §. 156 II. a) und b), es möge der Diebstahl von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherrn oder Dienstfrauen, oder von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern oder an der Gattin ihres Meisters oder Arbeitsbestellers, so fern sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübet werden, lasse in Zusammenhaltung des §. VI. der Einleitung zum St. G. mit dem buchstäbli-

chen Inhalte des §. 157 II. a) und b) des I. Th. dieses Gesetzbuches keine Ausdehnung des letzt gedachten §. über die darin bestimmt genannten Personen zu.

Hofdek. vom 24. April 1827 an das nied. östr. A. G. Nr. 2275 d. J. G. S.

Wird die Belehrung dahin ertheilt, daß der §. 156 II. lit. b) I. des St. G. allerdings auch auf den von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstahl anzuwenden sei.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außerdem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret, so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

Hofdek. v. 23. August 1815 an das inneröstr. A. G.

ad 3) und 4) ist das Appellationsgericht ganz recht daran, daß, da dießfalls (§. 158) zwei Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen eignet, vorhanden sein müssen, damit der §. 158 in Wirksamkeit kommen könne, mehrere diebische Angriffe aber an und für sich kein Verbrechen dem bloßen Betrage nach sind, außer sie übersteigen zusammengenommen den im §. 153 bezeichneten Betrag von 25 Gulden, hieraus sich deutlich ergebe, daß in den aufgestellten Fällen, nämlich a), wenn in einem Angriffe 26 Gulden ohne Erschwerung, in dem zweiten Angriffe 6 Gulden aber am versperrten Gute, oder b) wenn ein Mal 24 Gulden ohne Erschwerung, das andere Mal

aber 10 Gulden in Gesellschaft, allenfalls auch c) in fünf Angriffen, in dem ersten 6 Gulden, in den übrigen aber jedesmal 5 Gulden an versperrtem Gute, oder in Gesellschaft gestohlen werden, der in wiederhohlten Angriffen verübte Diebstahl sowohl aus dem Betrage, als aus der Beschaffenheit der That als Verbrechen erscheine; daß dagegen d) wenn zuerst 30 Gulden und dann 4 Gulden in Gesellschaft; oder e) ein Mal 22 Gulden unbeschwert und in einem andern Angriffe 4 Gulden in Gesellschaft, oder an versperrtem Gute entfremdet worden, der in mehreren Angriffen verübte Diebstahl offenbar nur aus dem Betrage zum Verbrechen erwachse, wornach dann auch nur in den Fällen ad a), b) und c), nicht aber ad d) und e) die Anordnung des §. 158 des St. G. Statt haben können.

§. 159.

(Gehört zur Competenz des Schwurgerichtes).

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübet worden, oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre.

Hofdek. v. 17. August 1804 an das Ost-Galizische A. G. Nr. 678 d. J. G. S.

Ein zur Nacht verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als 25 fl. beträgt, und keiner von den in

den §§. 154, 155 und 156 des St. G. angeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

№ 16.

Veruntreuung

(von ämtlich anvertrautem Gut (§§. 161 und 172 St. G. I. Thls.) und im Falle des §. 163, wenn die Strafe nach dem §. 164 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.)

§. 161.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, im Betrag von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen a) aus der Beschaffenheit des Thäters

Hofdek. vom 21. Juli 1826 an sämmtl. A. G. mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien. Nr. 2204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß diejenigen, welche zur Erhebung l. f. Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen nach den §§. 161, 162, 165 und 166 St. G. I. Thl. oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen (Hofdek. v. 8. Juli 1831 „übersteigen“ anstatt erreichen) sollten, nach dem §. 24 II. Thl. d. St. G. zu behandeln, und zu bestrafen seien.

Hofdek. vom 13. Juli 1827 an sämmtl. A. G. Nr. 2291 d. J. S.

Diese Strafen (§. 161, §. 162, §. 165, §. 166. I. Thl. des St. G.) treffen auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- oder Depositen-Kassa einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben,

und statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kassa legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift, und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 163.

b) durch den höhern Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Hofdek. vom 1. August 1829 an das Nied.-österreich. A. G. Nr. 2357 d. J. G. S.

Wird über die Anfrage ad b) ob ein in die Exekution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern verpfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast ein Verbrechen begehe? bedeutet:

In Ansehung dieser Frage werde das Appelationsgericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f) I. Thl. d. St. G. mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seien.

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, von einem bis auf

fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen *) zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

(§§. 165 und 166).

§. 165—166 I. Thl. des St. G., betreffend die Theilnahme bei Diebstahl und Veruntreuung sieh im II. Abschn. d. Handb. A. Nr. 11.

§. 167.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Ebendieses gilt auch von der Theilnehmung.

Hofdek. v. 5. Oktober 1803 an das böhm. A. G. Nr. 694 d. J. G. S.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreiung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen, aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

Hofdek. vom 25. Oktober 1815 an das Nieder-Oesterreichische A. G.

In Erledigung eines an diese höchste Gerichtsbehörde vorgelegten Kriminal-Prozesses wegen Verbrechen des Diebstahles wird dem Appelationsgerichte bedeutet, daß das St. G. §. 167 nur dann der That die Qualifikation eines Verbrechens benehme, wenn der Schaden, bevor die Obrigkeit das Verschulden erfuhr, unter solchen Umständen gut gemacht worden ist, wodurch die thätige Reue auf Seite des Thäters dargethan wird.

---

*) Sieh' St. P. Ord. v. 17. Jänner 1850. Art. VII. Nr. 16. bezüglich §. 163 und 164; zur Competenz d. Schwurgerichtes gehörig).

Hofdek. vom 14. Jänner 1822 an das nied.-öster. A. G. Nr. 1829 d. J. G. S.

Es ist die Belehrung angesucht worden ob der §. 167 I. Thl. d. St. G. auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sei:

1. wenn ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diestahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde;
2. wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft;
3. wenn der Thäter sich verpflichtet dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird;
4. wenn unter den obigen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist;
5. wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung znrückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbiethet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bei den §. 167 I. Thl. d. St. G. die Reue des Thäters und die von ihm aus freiem Antriebe erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes, der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser §. aber zugleich fordert, daß der Thäter eher als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gutmache — so ergebe sich hieraus, daß dieser §. wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

§. 168.

Diebstähle welche als schw. Pol. Uebert. behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringern Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, so lange sie in

gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen nach Art schwerer Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift in dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Hofkzleidek. vom 7. August 1806, Nr. 12697 an die ob der ennsische Regierung.

In einem vorgekommenen Falle hat die oberste polit. Behörde zu entscheiden befunden, daß auch ein Diebstahl den ein Stiefsohn an dem Vermögen seiner Aeltern verübt hatte, und der nach dem Betrage criminell gewesen wäre, nach §. 168 I. Thl. d. St. G. als schwere Pol.-Uebertr. bestraft werden soll.

Hofkzleidek. v. 20. November 1817 an sämmtl. Länderstellen. Nr. 1381 d. J. G. S.

Jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2 a), dann den Familiengliedern im §. 213 d. II. Thl. d. St. G. zu statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, nicht auszudehnen.

№ 17.

Raub und Theilnahme an demselben.

(§§. 169 — 175 St. G. I. Thl. XXIII. Hptstk.)

§. 169.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder mit Drohung geschehen.

§. 170.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne

Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanleguug unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung, oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sei es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des

Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

№ 18.

Betrug,

in den Fällen des §. 178 lit. a) und f) St. G. I. Thls. und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist.

(§. 178 lit. a) und f) und §. 182 I. Thl. d. St. G. XXIV. Hptst.

Die sich auf das ganze Hptstück vom Betruge beziehenden allgemeinen §§. werden hier aufgeführt und sich in spätern Abschnitten dieses Handbuches hieher bezogen.

§. 176.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht, des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

Hofkanzleidek. vom 15. April 1822, an sämmtliche Ldstll., mit Ausnahme von Tirol. Nr. 1866 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß die bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen von den kompetenten Behörden behandelt werden sollen. — Die bei den Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen sollen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern oder Corps eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder, wenn den betreffenden Behörden besonders an ihrer frühern Uebergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden

können, wenn die betreffenden Behörden bei der Uebergabe sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

Eine ganz ähnliche Anordnung enthält die Gubernial-Kundmachung vom 2. April 1826 Zahl 5954 Prov. G. S. (für Tirol und Vorarlberg XIII. S. 141).

§. 177.

Umstände, wodurch der Betrug zur Kriminal-Behandlung erwächst.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 178.

Die Beschaffenheit der That.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

(Gehört vor das Schwurgericht).

a) Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird.

b) Wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß und Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde*), oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;
(Gehört vor das Schwurgericht).

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Massa verdrehet.

(Sieh' Pat. v. 17. Jänn. 1850 über einige Milderungen des St. G. Art. IX.)

Hofdek. v. 5. Oktob. 1801 an das böhm. A. G. Nr. 694 d. J. G. S.

Der §. 178 in c) I. Th, des St. G. ist mit dem §. 226 II. Thl. dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maaß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 II. Th. dagegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maaß und Gewicht führet, aber sich in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung einer Uebervortheilung schuldig macht.

Lotto-Patent vom 13. März 1813.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lottoscheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielet wird, ist wider den Thäter nach dem XXIV. Hauptstücke des I. Th. St. G. §. 178 lit. d) oder nach Beschaffenheit der That §. 180, lit. e) und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Kriminal-Gerichte zu verfahren.

Hofdek. vom 13. Juli 1814 an das nied. östr. A. G. Nr. 1092 d. J. G. S.

Der §. 178 lit. a) I. Th. St. G. fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebothene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbiethung oder Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare

Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Kommt aber der erschwerende Umständ hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angebothen oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 183 des St. G. Platz greifen, weil dieser §. zwischen den Zeugen und denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbiethen oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernder Umstände zu berücksichtigen hat.

Hofkanzl. Präs. Dek. v. 29. März 1816 an sämmtl. Länder-Chefs. Nr. 1224 d. J. G. S.

Das unbefugte Tragen der Uniformen ist, wenn solches aus Eitelkeit oder absichtlichen Muthwillen geschieht, als ein Polizei-Vergehen anzusehen; — wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetze I. Th. §. 178 lit. b) und II. Th. §. 88. ausgedrückten Handlungen verbunden ist, sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Hofkanzleidek. v. 17. Mai 1819 an sämmtl. Länderstellen. Nr. 1562 d. J. G. S.

(Sieh' hiezu Pat. v. 17. Jänner 1850 über einige mildernde Bestimmungen zum St. G. I. u. II. Thls. Art. IX.)

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Th. d. St. G. über Verbrechen u. schw. Pol. Ueb. §. 178 unter d) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiemit erklärt:

a) Jede Verfälschung*) einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, aus was immer für einer Absicht unternommen worden sein, ist ein Verbrechen des Betruges. (Pat. v. 17. Jänner 1850).

b) Unter die öffentl. Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte, den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden.*) Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitl. Vidirung oder Bestätigung, und aus was immer für einer Absicht unter-

---

*) Durch Pat. v. 24. Febr. 1827 wurden an die Stelle der Kundschaften in der ganzen Monarchie Wanderbücher eingeführt.

nommen werden, das Verbeechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

*) Patent v. 17. Jänner 1850, über einige mildernde Bestimmungen des St. G.

(Art. IX.) Die in dem §. 178 lit. d) des I. Thls. und in dem Hofkanzl. Dek. vom 17. Mai 1819 Zhl. 1562 d. J. G. S. bezeichnete Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde ist nur dann als strafbarer Betrug anzusehen, wenn ihr die im §. 176 I. Thl. vorausgesetzte böse Absicht zu Grunde liegt; ausser diesem Falle aber, soll sie als Uebertretung nach §. 78 lit. e) des II. Thls. d. S. G. mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet werden.

Hofdek. v. 14 Juni 1723 an das böhm. A. G. Nr. 1947 d. J. G. S.

Die im Namen einer öffentlichen Behörde fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist allerdings das Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach den in dem §. 178 b) und d) I. Thl. d. St. G. bezeichneten Fällen.

Punzirungspatent vom 11. März 1824.

§. 24. Wer immer in der Verfälschung oder Nachmachung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach §. 178 lit. d) I. Thl. d. St. G. eines Verbrechens schuldig 2c.

Hofdek. v. 26. Juli 1831 an sämmtl. A. G. Nr. 2522 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß die aus Anlaß der Cholera-Krankheit ausgestellten Sanitäts- und Con-

tumaz=Pässe, für öffentliche Urkunden anzusehen seien, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178 I. Thl. d. St. G. als Verbrechen des Betruges bestraft werden solle.

Circular d. k. k. Landesregierung im Erzherz. Oester. unt. d. Enns vom 10. Oktbr. 1837.

— Der §. 178, lit. a) I. Thl. d. St. G. ist nicht nur auf die vor einem Civil= und Criminal=Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polzei=Uebertretung, vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Gubernial=Circular=Verordnung vom 12. April 1840. Zhl. 14264.

In Folge a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1839, wird erklärt:

Die Bestimmung des §. 178 lit. a) des St. G. I. Thls., ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefällsübertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 St. G. ü. G. Uebert. besetzt war. —

Justiz=Hofdek. v. 8. Febr. 1841 an das k. k. tir. vorarlb. App. Ger.

Ueber Anfrage — — wird bedeutet: daß die Protokolle, welche die Gerichtsanwälte nach dem §. 16 der Instruktion vom Jahre 1819, über die darin bezeichneten (Privat=) Geschäfte aufnehmen, nur als Privat=Urkunden zu betrachten sind.

(§. 408. Z. 5 und 6. St. G. ü. G. Ueb. v. 11. Juli 1835.)

§. 408. Die Verfälschung oder Nachahmung eines Papierstämpels ist kein Verbrechen, sondern eine Gefällsverkürzung.

(§§. 377 und 400 d. St. G. ü. G. Ueb. v. 11. Juli 1834.)

§. 377. Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen, oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat=) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer

echten Bezeichnung auf eine andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§. 400. Wurde die ämtliche Bezeichnung, aus Anlaß deren eine Verbrauchsabgabe eingehoben wird, verfälscht, nachgemacht, oder auf einen andern übertragen, so finden die in den §§. 377 und 278 G. St. G. I. Thls. enthaltenen Anordnungen Anwendung, wenn gleich die ämtliche Bezeichnung nicht zur Unterscheidung des Ursprungs der Gegenstände, die der Bezeichnung unterliegen, bestimmt ist.

§. 179.

Der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Justiz-Hofdek. vom 5. Oktober 1804.

Auf die Anfrage, ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens, die sich jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Betruges zu behandeln sei, wird bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §§. 176 und 189 ein Betrüger sei; doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, nicht nach jener des §. 178 lit. d)

§. 180.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zu Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf den gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertigt oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kredits-Papiere, wie auch wer ver-

fälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbraucht:

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgiebt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

Hofdek. vom 12. Okt. 1828 an das böhm. A. G. Nr. 1810 d. J. G. S.

Die Verheimlichung eines Schatzes kann nicht als das in dem §. 180 c) I. Thl. St. G. bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Kriminal-Verfahren Platz greifen.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öftern Wie-

derhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

§. 182.

(Zuständigkeit des Schwurgerichtes).

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Dekret des k. k. nied.-öster. A. G. vom 25. August 1827.

Wenn sich der Beschuldigte durch das verübte Betrugs-Verbrechen nicht wirklich einen die Summe von 300 Gulden übersteigenden Betrag zuwendete, ist nicht der §. 182, sondern nur der §. 181 d. St. G. anzuwenden. —

Dekret des k. k. nied.-öster. A. G. vom 11. April 1828. Zhl. 4036.

Ueber die Anwendung des §. 182 St. G. I. Thl. auf den bloßen Versuch, sich durch Betrug mehr als 300 Gulden zuzuwenwenden, wird die Belehrung dahin ertheilt: es sei sich nach dem Wortlaute des §. 182 zu halten, vermöge dessen der höhere Strafgrad nur dann seine Anwendung findet, wenn der Thäter sich durch das Verbrechen wirklich einen 300 Gulden übersteigenden Betrag zugewendet hat.

Hofdek. vom 13. September 1828 an das nied.-öster. A. G. Nr. 2362 d. J. G. S.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 182 I. Thl. d. St. G. wird die Belehrung dahin ertheilt: daß der darin vorkommende Ausdruck „Betrag“ nicht blos vom barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache zu verstehen sei; daß daher die Anwendung dieses Paragraphes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine

Sache, welche über dreihundert Gulden werth ist, sich betrüglich zugewendet, oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthbetrag bar erhalten hätte.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe auf der Schandbühne ausgestellt*), und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 184.

Betrügereien, die als schwere Pol.-Ueb. behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft; sind nach der Art schwerer Polizei-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

№ 19.

Zweifache Ehe.

(§§. 185—187. St. G. I. Thls. (XXV. Hptst.)

§. 185.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

*) Wegen Aufhebung der Ausstellung auf der Schandbühne sieh' im Allgem. Theil dieses Handbuchs bei §. 17 lit. h) I. Thl. d. St. G. die Kundmachung v. 2. Juli 1848 d. tir. Gub. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 31. Mai 1848. Zhl: 379. Absatz. I.

Hofdek. vom 30. Juli 1808 an das nied.-öster. A. G. Nr. 856 d. J. G. S.

Der Inhalt eines Kriminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweifachen Ehe ist von dem Kriminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personalbehörde; dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeits-Erklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde.

Hofdek. v. 11. Juli 1817 an sämmtl. A. G. Nr. 1345 d. J. G. S.

— — In der Regel steht zu Folge des §. 97 des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofdekret vom 30. Juli 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Kriminal-Untersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Kriminal-Urtheil die Ungültigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Kriminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage. — — —

— Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das blos versuchte sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdekretes (vom 30. Juli 1808 Nr. 856 d. J. G. S.) und vorzüglich aus dem Beisatze in demselben, daß das Criminal-Urtheil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sei, erhellet daß das Hofdek. eigentlich von dem Falle zu verstehen sei, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Kriminal-Gerichte rechtlich erwiesen und die Ungültigerklärung der zweiten Ehe nothwendig ist.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heirathet.

§. 187.

Strafe.

Die Strafe zweifacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

№ 20.

Verläumdung.

(Die §§. 188 und 189 St. G, I. Thl. XXVI. Hptst.)

§. 188.

Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Justiz-Hofdek. vom 8. Okt. 1807.

Damit der Anzeiger als Verläumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe. Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den

Grund, aus dem er die Inzichten für wahr und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung.

Hofdek. vom 22. April 1825, an das galiz. A. G. Nr. 2091 d. J. G. S.

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verläumdung, ist jedoch nach §. 226 II. d. St. G. zu bestrafen.

Allerhöchste Entschließung v. 25. Mai 1829.

§. 28. Derjenige, welcher arglistig (oder muthwillig) eine falsche Anzeige (nämlich einer Uebertretung der Gefällsvorschriften) vorbringt, ist nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Verläumder zu behandeln.

§. 189.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

№ 21.

Verbrechern geleisteter Vorschub,

(jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Th. die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.)
(XXVII. Hauptst.)

§§. 190, 191, 192, 193, 194, 195 und 196.

(Diese §§. 190—196, welche die verschiedenen Fälle der Vorschubleistung zum Verbrechen nebst der Bestrafung derselben behandeln, werden bei den den Bez. Kolleg. Gerichten zugewiesenen Verbrechen im II. Abschnitte dieses Handbuches (A. Nr. 13) aufgeführt.

§. 197.

(Zum Schwurgerichte gehörig, wenn die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist).

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Kredits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Kredits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn

Jahren, in andern hier benannten Fällen *) aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

§§. 198, 199 und 200.

(Sieh (II. Abschnitt A. Nr. 13) bei den den Bez. Kolleg. Ger. zugewiesenen Verbrechen.)

---

§. 197. „— — in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Dieser letzte Absatz des §. 197 begründet die Competenz des Bez. Kolleg. Gerichtes. Sieh (II. Abschnitt A. Nr. 13.)

B.

Preßvergehen,

welche zur Competenz des Geschwornengerichtes gehören.

Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse. (§. 22—35.)
(Art. VII. d. St. P. O.)

§. 22. Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen, in so weit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas Anderes verfüget ist.

Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Kaution bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Kaution in verhältnißmäßigem Betrage auszusprechen.

№ 1.

§. 23. Wer durch Druckschriften andere zu Handlungen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich bewirkt; eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;

b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landes-Verfassungen;

c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staats-Oberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder

d) der allgemeine österreichische Reichstag, oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder gehindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß auf den Verfall der Kaution, selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

№ 2.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für eie Maßregeln der Regie-

rung auf die Person des Staats=Oberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Kaution bis zum Betrage von tausend Gulden Conv. Münze auszusprechen.

№ 3.

§. 25. Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staats=Oberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kaution bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden Conv. M. zu erkennen.

№ 4.

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder:

a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden, oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe; oder

b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerli-

chen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird, wenn die Handlung sich nicht als eine schwerer verpönte, andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

№ 5.

§. 27. Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassungen, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum, und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Kaution bis zum Betrage von tausend Gulden C. M. zu erkennen.

№ 6.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine sogeartete angebliche Vorhersagung ausstreuet oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei periodischen Druckschriften ist außer dem auf den Verfall der Kaution bis zu dreihundert Gulden C. M. zu erkennen.

№ 7.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, so weit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, so wie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen, werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Kautionsverfall bis zu dreihundert Gulden C. M. zu verhängen.

№ 8.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit, oder zu unzüchtigen Darstellungen, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Kaution bis zu fünfhundert Gulden C. M. auszusprechen.

№ 9.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten, unehrenhaften, oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich be-

schuldiget, oder verdächtiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verläumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kaution bis zu dem Betrage von fünfhundert Gulden C. M. zu erkennen.

№ 10.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder

a) einen Andern ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder

b) wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren — ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Kaution bis zu dreihundert Gulden C. M. zu verhängen.

§. 33. In gleicher Weise werden die in den §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie:

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne

Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften,

b) gegen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, in so ferne sich in der diesfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31 und 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Vormünder und Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade sind berechtiget, zur Schützung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

№ 11.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetzes-Uebetretungen veranstaltet oder veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Geschieht dieß durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Kaution bis zum Betrage von einhundert Gulden C. M. auszusprechen.

(Zum Zwecke der Vollständigkeit sollen hier auch noch jene §§. des Patentes vom 13. März 1849 (Preßgesetz) angeführt werden, welche sich auf die eben genannten (§§. 22—35) dieses Patentes unmittelbar beziehen.

§. 3. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein, Metall oder Holz, Druck, Prägung, Abformung, oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§. 36. Die in dem (§§. 23—35) angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentes, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

§. 37. Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Kautions-Beträge sind für die Armen an die Gemeinde-Kasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38. Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer in den §§. 22—35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Kautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die andern Uebertretungen zu bemessen.

Ist nun für eine Uebertretung ein Kautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39. Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den (§§. 22—35) genannteu Uebertretungen bereits Statt gefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei be-

sonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40. Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetz-Uebertretungen (§§. 22—35) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. d. gl. beigefügt werden.

Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zum eigenen Gebrauche übergegangen sind.

§. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt, oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens Statt gefunden hat.

Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihe verantwortlich:

1. der Herausgeber;
2. der Verleger oder Betriebs-Besorger;
3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei;
4. der Verbreiter.

§. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redakteur so-

lidarisch, in so ferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen, oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Nach diesen treten die übrigen im §. 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirket hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen, und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes zu bestrafen.

Die übrigen Paragraphe des **Patentes vom 13. März 1849** werden am gehörigen Orte in dem II. Abschnitte dieses Handbuches bei den als Vergehen den Bezirks-Kollegialgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen (B. Nr. 19) angeführt werden.

(Sieh' (Art. VIII. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

Inhalt des Handbuches.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

☞ Wegen noch möglicher Veränderungen bezüglich des „Allgemeinen Theiles“ dieses Handbuches, mußte mit Ausgabe des „besonderen Theiles“ desselben einstweilen begonnen werden. —